

Die Vorschriften bzw. Mechanismen, die zusammen in der Zivilprozessordnung die Maschinerie des Zivilprozesses bildeten, dienten zwar letztlich alle dem zivilprozessualen Endzweck des Privatrechtsschutzes sowie den besonderen Zwecken des Zivilprozesses, wie Klein sie aufgestellt hatte.<sup>413</sup> Einige der Mechanismen aber zielten im Gegensatz zu anderen in erster Linie auf die drei besonderen prozessökonomischen Ziele der Effizienz, Raschheit und Billigkeit und waren ganz vornehmlich auf diese Ziele hin ausgerichtet. Solche Mechanismen stellten somit spezifisch *prozessökonomische Mechanismen* dar.

b) Prozessökonomische und prozessökonomischere Mechanismen  
Woran erkennt man spezifisch *prozessökonomische* Mechanismen und wie rechtfertigt man, dass man bestimmte Mechanismen als prozessökonomisch ansieht und andere demgegenüber nicht? – Zumal es darum geht, Kleins prozessökonomische Überlegungen und deren konkrete Umsetzung mittels Mechanismen in der Zivilprozessordnung zu untersuchen, lassen sich besondere prozessökonomische Mechanismen anhand des folgenden *Kriteriums* erkennen: Dort, wo Klein in seinen Schriften ausführlich auf die Prozessökonomie oder Reduktion von Zeit, Kosten und Aufwand einging oder sie als Ziel einer spezifischen Vorschrift als besonders wertvoll anführte, lag ein *prozessökonomischer Mechanismus* vor. Indem auf diese Weise bei den prozessökonomischen Mechanismen der argumentative Weg von den Werken und Überlegungen Kleins auf die Zivilprozessordnung hinführt, zeigt sich, wie und wo überall die umfangreiche *ratio legis* der Prozessökonomie als *Mechanismus* in der Zivilprozessordnung umgesetzt wurde und darin eingeflossen ist. Am Wortlaut in der Zivilprozessordnung allein war der prozessökonomische Hintergrund häufig nicht mehr eindeutig und schon gar nicht in seiner gesamten Tragweite ablesbar. Der umgekehrte Weg, ausgehend vom Wortlaut der Zivilprozessordnung, wäre deshalb unklarer und verworren, da nicht jeder prozessökonomische Mechanismus, dessen Teile oder das Zusammenspiel mehrerer seiner Teile aus der Zivilprozessordnung augenfällig hervorging. Dieser umgekehrte Weg bietet sich allerdings später dort an,<sup>414</sup> wo es um die legislative Umsetzung

---

413 Siehe oben unter § 3/III.

414 Siehe unten unter § 4/III./1.